

# Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

## Verwaltungsausschuß

Rundschreiben Nr. 19.

Stuttgart-N, 2. März 1937.  
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

Durch Rundschreiben Nr. 19 verlieren die Rundschreiben Nr. 10—18 und die Merkblätter 12a, 14a, 16a, 17a ihre Gültigkeit.

An die geehrte Sektion

*Kissingen-Bad*

Betr.: Reisezahlungsmittel.

Erlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom März 1937.

Die Reisezahlungsmittel stehen nach Abschluß des endgültigen Reiseverkehrsabkommens nicht mehr in dem Maße zur Verfügung wie auf Grund der vorläufigen Zuweisungen in den Herbstmonaten. Unser Anteil an den insgesamt verfügbaren Mitteln ist der gleiche wie bisher und stellt daher im Verhältnis zu den insgesamt vorhandenen Beträgen eine wesentliche Bevorzugung der Mitglieder des D. u. O. A. V. dar, die sich aus der Wertschätzung und Achtung ergibt, die der D. u. O. A. V. bei den reichsdeutschen und österreichischen Behörden genießt. Sofern Mitglieder nicht aus dem Kontingent der Sektion berücksichtigt werden können, müssen diese auf den normalen Weg der nicht bevorzugten Zuteilung durch eine Devisenbank oder ein Reisebüro verwiesen werden.

### Zuteilung für März 1937:

#### 1. Reisezahlungsmittel:

Im Vormonat etwa nicht verbrauchte Beträge können grundsätzlich nicht von den Sektionen auf spätere Monate übernommen werden. Die Sektion kann daher im März 1937 insgesamt verfügen über:

Zuteilung für März 1937

R.M. 257.-

Laut Merkblatt Nr. 19a darf dieses Kontingent nur bei gleichzeitiger Ausgabe von Nächtigungsgutscheinen verwendet werden. Die Ausgabe von „Empfehlungen“ ist also von der vorherigen Bezahlung der entsprechenden Anzahl von Nächtigungsgutscheinen abhängig zu machen.

#### 2. Empfehlungsschreiben:

Es dürfen nur noch gelbe Empfehlungen ausgegeben werden. Diese werden auch in den kommenden Monaten beibehalten.

Rest aus Februar:

3 Stück

Neuzuteilung:

1 Stück

Im März insgesamt verfügbar:

4 Stück

#### 3. Nächtigungsgutscheine — gelb (für je angefangene R.M. 20.— des Kontingents

1 Gutschein):

Ebenso wie die roten Empfehlungen dürfen auch die roten Nächtigungsgutscheine nicht mehr verwendet werden.

Rest aus Februar (gelb):

1 Stück

Neuzuteilung (Basthschrift):

13 Stück

Im März insgesamt verfügbar:

R.M.: 13 (Stück)

Guthschrift für auf der Hütte eingelöste und abgelieferte Gutscheine

2 R.M.

Derzeitig: Schuld/Guthaben der Sektion für Gutscheine insgesamt:

13.- R.M.

Endgültige Abrechnung erfolgt nach dem 15. April 1937.

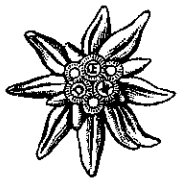
### Wichtig!

- A. Die (ungünstigen) roten Empfehlungsvordrucke und Nächtigungsgutscheine dürfen nicht mehr ausgegeben werden. Etwa im Februar noch nicht zurückgegebene Stücke müssen daher umgehend dem V.A. eingefandt werden. Bis zur Rückgabe bleibt das Reisezahlungsmittel-Konto der Sektion mit dem aus der Januar-Abrechnung sich ergebenden Rest von Empfehlungen und Nächtigungsgutscheinen belastet.  
Im Januar ausgegebene Empfehlungen verlieren spätestens am 28. II., ausgegebene rote Gutscheine am 15. IV. ihre Gültigkeit.
- B. 1) Ueber die Verwendung des März-Kontingents, der Empfehlungsschreiben und der Nächtigungsgutscheine ist bis 24. März 1937 an Hand der beiliegenden Vordrucke abzurechnen. Zugleich ist der für die Gutscheine eingenommene Betrag auf unser Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft Stuttgart einzuzahlen. Hierbei ist der Verwendungszweck auf der Zahlkarte ausdrücklich anzugeben; fehlt diese Angabe, so wird die Zahlung für Beiträge und nicht für Gutscheine verbucht.
- 2) Nach Einsendung der März-Abrechnung dürfen weitere Zuteilungen nicht mehr vorgenommen werden. Vielmehr muß die April-Zuweisung abgewartet werden.
- 3) Die eingefandten Abrechnungen dürfen nachträglich keinerlei Änderungen mehr erfahren, da sie die Grundlage für die Neuzuweisungen bilden. Zwischen Abrechnung und Neuzuteilung kann die Sektion daher keine „Empfehlungen“ mehr ausstellen, sondern solche nur vormerken.

- 4) „Empfehlungen“ und Gutscheine, welche innerhalb des noch nicht abgerechneten Monats von Mitgliedern als unbenutzt zurückgegeben werden, werden von uns gegen Einsendung der Gutscheine samt zugehöriger „Empfehlung“ umgetauscht. Der so frei werdende Betrag kann innerhalb dieses Monats noch einmal zugeteilt werden.
  - 5) Für „Empfehlungen“ und Gutscheine, welche aus schon abgerechneten Monaten als unbenutzt zurückgegeben werden, wird bei Einsendung der Gutscheine nur samt zugehöriger „Empfehlung“ Ihrem Gutscheinkonto Gutschrift erteilt. Die so nicht beanspruchten Zahlungsmittel sind verfallen und können nicht mehr anderweitig zugeteilt werden.
  - 6) Alle verschriebenen und daher entwerteten Drucksachen sind mit der Abrechnung einzusenden, sonst erfolgt keine Gutschrift.
  - 7) Vor Eingang des Gegenwertes der ausgegebenen Gutscheine, der gleichzeitig mit der Abrechnung einzuzahlen ist, erfolgt keine Neuzuteilung. Gutschriften für auf Hütten eingelöste oder gemäß Punkt 5 zurückgegebene Gutscheine können von der Ueberweisung abgezogen werden.
- C. Für die Ausgabe und Verwendung der Gutscheine sind die Weisungen des beiliegenden Merkblattes 19a in allen Teilen gewissenhaft zu beachten.
- D. Für die Verteilung des Kontingents sind folgende Richtlinien gemäß den Weisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuhalten:
1. a) Die Knappheit der Reisezahlungsmittel wird die Sektion dazu veranlassen, sie möglichst gleichmäßig auf alle Mitglieder zu verteilen und, soweit möglich, unter den bei b) genannten Grenzen zu bleiben.
  - b) Um möglichst alle ansuchenden Mitglieder berücksichtigen zu können, sollen Zahlungsmittel nur in beschränktem Ausmaße zugewiesen werden. Je Tag dürfen daher nur etwa RM. 5.—, jedoch keineswegs mehr als RM. 10.—, empfohlen werden. Wenn auch eine Höchstgrenze von RM. 250.— je Ausreise vorgesehen ist, so sollen auf Wunsch der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung doch nicht mehr als je RM. 150.— zugeteilt werden.
  - c) Jungmannen und Angehörige der Jugendgruppen sind wie Mitglieder zu behandeln. Ältere Mitglieder verdienen den Vorzug vor jüngeren. Neueintretenden können nach Berücksichtigung älterer Mitglieder Beträge zugewiesen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, ob Allein- oder Familien- oder Gruppenreisen vorgenommen werden, ob Daueraufenthalt (Pension) beabsichtigt ist oder Wanderungen unternommen werden.
2. Die dem D. u. De. A.B. zugeteilten Mittel gelten nur für touristische Reisezwecke. Für Verwandtenbesuche, Kuraufenthalt u. dergl. werden vom D. u. De. A.B. Empfehlungen nicht ausgestellt. Sie können auf anderem Wege im Sinne des Reiseverkehrsabkommens beantragt werden.
3. Bei Beschaffung der Zahlungsmittel ist folgender Vorgang einzuhalten:
- a) Die Empfehlungsschreiben sind entsprechend Punkt 1 unter Beachtung des Vordruckes auszufüllen und das Nichtzutreffende zu streichen. Unbedingt muß für jeden Antragsteller ein gesondertes Formblatt verwendet werden, also auch für Ehefrauen und Kinder. Die Banken und Reisebüros sind nicht berechtigt, andere Empfehlungsbücher als die vom Hauptauschuß ausgegebenen anzuerkennen. Die Banken sind davon verständigt durch das Rundschreiben Nr. 127 der „Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe im Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes“ vom 3. September 1936, Ziff. 2a betr. Reiseverkehr nach Oesterreich.
  - b) Ausgabestellen für Zahlungsmittel sind Reisebüros und zum Devisenverkehr zugelassene Banken, nicht der Hauptauschuß. Einsendung der Empfehlungsschreiben an den Hauptauschuß ist zwecklos und bedeutet nur Zeitverlust, jedoch müssen österreichische Sektionen die von ihnen ausgestellten „Empfehlungen“ und Gutscheine über den Verwaltungsausschuß dem Mitgliede zuleiten, damit von diesem die Gutscheine verrechnet werden können.
  - c) Bei den unter 3 b) bezeichneten Stellen sind bei der Antragstellung vorzulegen: 1. Reisepaß, 2. Empfehlungsschreiben des Hauptauschusses, 3. gültige Mitgliedskarte. — Die Nachsendung von Reisezahlungsmitteln nach Oesterreich ist zwar erlaubt, aber nicht empfehlenswert.
  - d) Bei der Zuteilung seitens der unter 3 b) genannten Stellen muß mit einer Bearbeitungsfrist von etwa zwei Wochen gerechnet werden.
  - e) Von den während der Osterreich-Reise nicht verbrauchten Reisezahlungsmitteln dürfen höchstens Sch. 50.— in das Deutsche Reich verbracht werden. Dieser Betrag muß aber binnen 3 Tagen einer Bank angeboten werden. Der übrige nichtverbrauchte Betrag muß auf das Postcheckkonto Wien Nr. 999, lautend auf „Oesterreichische Postsparkasse, deutscher Reiseverkehr“ einbezahlt werden, worauf dem Reisenden der Gegenwert in Reichsmark über das Berliner Konto der Oesterreichischen Postsparkasse ausbezahlt wird.
4. Die Verteilung des Kontingents innerhalb der Höchstgrenze von RM. 250.— bzw. RM. 150.— ist ausschließlich Sache des D. u. De. A.B. und seiner Sektionen. Anderen Stellen steht eine Einflußnahme auf die Verteilung des Kontingents nicht zu.
- E. Die Mitnahme von Hartgeld innerhalb der Freigrenze (derzeit RM. 10.— im Monat) wird durch diese Einrichtung nicht berührt, wodurch z. B. auch der Wochenendverkehr ohne weiteres möglich ist. Mit dem Einwechseln dieses Betrages in Oesterreich ist jedoch erheblicher Kursverlust verbunden, so daß empfohlen wird, den Geldwechsel bereits im Reich gegen Paß-Eintrag vorzunehmen. Sämtliche österreichischen Fahrtarten, auch ermäßigte, können und sollen bereits im Reich gelöst werden.

Beilagen: Merkblatt 19a.  
2 Abrechnungen,  
Empfehlungsschreiben,  
Nächtigungsgutscheine,  
Bestätigungskarte.

Mit deutschem Bergsteigergruß  
Verwaltungsausschuß des D. u. De. A.B.  
gez.: Dr. F. W e i ß.



# Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

## Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N, 2. März 1937.  
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

### Merkblatt 19a

Betr.: Reisezahlungsmittel, Beilage zu Rundschreiben Nr. 19.

Die Merkblätter 12a, 14a, 16a u. 17a sind gegenstandslos und können weggelegt werden. Um die verfügbaren österreichischen Zahlungsmittel zu strecken und um vor allem zu bewirken, daß diese tatsächlich dorthin kommen, wo sie nach den Wünschen der Reichsregierung und der Vereinsleitung hinfließen sollen, hat der Verwaltungsausschuß von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit Dev. A 5/50 189/36 vom 15. Oktober 1936 die Ermächtigung erhalten, die Ausgabe von Empfehlungsschreiben für die Zuteilung von österreichischen Schillingen davon abhängig zu machen, daß eine bestimmte Anzahl von Nüchtigungen auf Schutzhütten des D. u. O. A. B. erfolgt. Praktisch ist dies nur dadurch möglich, daß diese Nüchtigungen im voraus in Reichsmark bezahlt werden; hieraus ergeben sich für das Mitglied wieder anderweitige Vorteile.

Die bisherigen roten Gutscheine dürfen seit Februar nicht mehr ausgegeben werden und sollten daher bereits im Februar zur Abrechnung dem V. A. eingesandt werden zusammen mit den ebenfalls ungültig gewordenen roten Empfehlungen. Die im Januar ausgegebenen roten Gutscheine gelten noch bis 15. 4. 1937, die nunmehr zur Ausgabe gelangenden gelben Gutscheine bis 15. 10. 1937.

Vorgang:

1. Der V. A. gibt Nüchtigungsgutscheine aus, die in zwei Abrisse im Werte von je Sch. 1.— unterteilt sind, und die bei Nüchtigung auf den außerhalb des deutschen Währungsgebietes gelegenen Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen mit dem Werte von zweimal Sch. 1.— in Zahlung genommen werden. Diese Gutscheine gelten nur auf den Hütten reichsdeutscher Sektionen und dürfen nur an devisenrechtlich reichsdeutsche Inländer ausgegeben werden. Die Gutscheine können im Durchschreibeverfahren ausgestellt werden.
2. Dementsprechend erhält jede reichsdeutsche Sektion für je angefangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Doppelgutschein zur Weitergabe und wird hierfür mit je RM. 1.— belastet.
3. Für die Zuteilung der Gutscheine gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Die Gutscheine sind von jedem Bezieher einer „Empfehlung“ zu erwerben. Diese Erwerbspflicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf Ehefrauen und Kinder, für die eine „Empfehlung“ ausgestellt wird. Dabei gilt als Richtlinie, daß für je angefangene RM. 20.— an Reisezahlungsmitteln ein Doppel-Gutschein im Werte von Sch. 2.— = RM. 1.— erworben werden soll. Ausgabe von halben Gutscheinen ist nicht gestattet.
  - b) Zur Vermeidung von unbilligen Härten und in der Voraussetzung, daß die Verwendung der empfohlenen Reisezahlungsmittel für bergsteigerische Zwecke auch ohne Nüchtigungsscheine sichergestellt ist, muß ein Nüchtigungsgutschein dann nicht bezogen werden, wenn für ein Mitglied je Monat nicht mehr als RM. 25.— empfohlen werden. Diesen frei werdenden Gutschein nimmt der V. A. auf Wunsch zurück. Er darf innerhalb der Sektion aber auch an andere Mitglieder (aber nur im Zusammenhang mit „Empfehlungen“) ausgefolgt werden.
  - c) Zur Vermeidung von Härten wird den Sektionen außerdem gestattet, einen Ausgleich von Gutscheinen unter den eigenen Sektionsmitgliedern vorzunehmen und auf der einen Seite Sektionsmitgliedern um so viel Nüchtigungsgutscheine weniger als vorgeschrieben zuzuteilen, als andere Mitglieder mehr Gutscheine in Anspruch nehmen wollen. Dieser Ausgleich ist nur der Sektion, nicht aber den Mitgliedern, erlaubt; daher müssen die Gutscheine von der Sektion ausgefüllt werden.

Um den Wünschen zahlreicher Sektionen entgegenzukommen, ist der V. A. bereit, auf Antrag Mehrzuteilung von Gutscheinen vorzunehmen, wogegen solche Sektionen, bei denen der Absatz der Gutscheine auf besondere Schwierigkeiten stößt, bis zu 20% weniger Gutscheine ausgeben müssen. Abrechnung der letzteren erfolgt gleichzeitig mit der Monats-Abrechnung.

d) Die Gutscheine müssen auf den Namen des von der Sektion zur Devisenzuteilung empfohlenen Mitgliedes oder dessen Ehefrau oder dessen Kinder lauten. Sie sind von der Sektion mit Namen, mit der Zahl der „Empfehlung“ und mit dem Stempel und der Unterschrift des Sektionsbevollmächtigten zu versehen, sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage. Der kleine Abriß (Lafon) mit dem Ausdruck „Gut für 1.— RM.“ verbleibt zu Kontrollzwecken bei der Sektion und wird dem Mitglied nicht ausgefolgt.

Der Gutschein muß vom Mitglied möglichst gleich bei Empfangnahme eigenhändig unterschrieben werden. Nicht vom Mitglied unterschriebene Gutscheine werden von den Hüttenpächtern nicht angenommen.

Die hüttenbesitzenden Sektionen mögen ihre Hüttenwirte dringend anweisen, Gutscheine ohne persönliche Namensfertigung des Mitgliedes nicht anzunehmen, da sie bei der Abrechnung nicht anerkannt werden.

Die ausstellende Sektion darf dem Mitgliede jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Ausfolgung und Verrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzsteuerpflichtig.

4. Es bleibt den Sektionen überlassen, ob sie die Zuteilung von Reisezahlungsmitteln von der vorherigen Entrichtung des Beitrages für 1937 abhängig machen wollen.
5. Die Sektion wird für jeden ihr zugekommenen Doppelgutschein mit RM. 1.— beauftragt. Diesen Betrag hat sie bis zum 24. 3. 1937 zugleich mit dem Bericht über die Verwendung des Reisekontingents an die Gesamtvereinstasse abzuliefern. Zwei Formblätter für diese Abrechnung liegen bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den B.A. erfolgt, wie üblich, auf das Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart, jedoch ist der Verwendungszweck ausdrücklich auf der Zahlkarte zu vermerken. Zahlungen ohne Vermerk werden auf Beitragskonto verbucht.

Zurückgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanspruchte RM. 20.— des Reisekontingents entfallen. Hiervon sind ausgenommen die Gutscheine, die lt. Bb nicht abgenommen wurden. Nicht benützte Gutscheine verfallen.

6. Die Gutscheine werden auf jeder Hütte einer reichsdeutschen Sektion außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes, in welcher genächtigt wird, bei der Zahlung der Nächtigungsgebühren an Zahlungsstatt genommen. Die Mehrkosten der Nächtigung sind bar zu bezahlen; Wenigerkosten werden auf keinen Fall rückvergütet.
7. Die Nächtigungsgutscheine dürfen auch auf sektioneigenen, in Oesterreich gelegenen, Schutthütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sollte sich hieraus eine Verwendung der Gutscheine ergeben, die nicht im Einklang steht mit den Weisungen dieses Merkblattes, so wird die weitere Zuteilung von Reisezahlungsmitteln der betreffenden Sektion unverzüglich gesperrt.
8. Die hüttenbesitzende Sektion erhält vom Verwaltungsausschuß nach Ablauf der Geltungsdauer der Gutscheinreihe für jeden eingelösten Gutschein RM. —.50, für jeden Doppelgutschein RM. 1.— rückvergütet, gegen Einlieferung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheines an den B.A. Die auf den Hütten vereinnahmten Gutscheine sollen dem B.A. laufend eingesandt werden, jedoch geordnet und gebündelt, damit die Endabrechnung später reibungslos vor sich gehen kann. Diese auf den Hütten eingelösten Gutscheine werden der Sektion zunächst auf Gutschein-konto gutgeschrieben.
9. Die Verwendung der Gutscheine wird vom B.A. streng überwacht. Insbesondere ist jede Uebertragung oder der Versuch einer Bezahlung anderer Schuldsigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbesitzenden Sektionen strengstens anzuweisen und zu überwachen.
10. Wenn sich durch Nichteinlösung von Gutscheinen auf den Schutthütten bei Abrechnung ein Ueberschuß für den B.A. ergeben sollte, so wird dieser Ueberschuß vom B.A. den Sektionen entsprechend dem Verhältnis der verkauften Gutscheine überlassen. Zuteilung dieser Erübrigung erfolgt nach Abrechnung einer Gutscheinserie, somit für die am 15. IV. 1937 ihre Gültigkeit verlierende 1. rote Gutscheinserie etwa Anfang des Sommers, für die 2. gelbe Reihe im Herbst.
11. Diese Hütten Gutscheine können nur in Verbindung mit „Empfehlungen“ ausgestellt werden und dürfen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— = Sch. 20.—) nach Oesterreich reisen, nicht verabfolgt werden. Die hierfür vom B.A. erstrebte Sonderregelung wurde nicht genehmigt.

Verwaltungsausschuß des D. u. Oe. A.B.

gez.: Dr. F. Weiß.